

3 Pagen

OGH 23.9.2003, 4 Ob 175/03v

Im Katalog des Versandhandelsunternehmens befinden sich Bestellkarten mit folgendem Aufdruck: " 3 Pagen Versand, Postfach 126, 5400 Hallein". Weiters sind darauf Rechtsform, Sitz und Firmenbuchnummer angeführt. Auf Rechnungen wird zusätzlich noch eine Telefonnummer angegeben. Die Bundesarbeitskammer als Klägerin (=Konsumentenschutz-Abteilung) verlangt, dies zu unterlassen, da laut § 5c Abs 1 Z 1 KSchG eine ladungsfähige Anschrift anzugeben sei, wofür eine Postfachadresse nicht ausreicht.

Klagebegehren: Einstweilige Verfügung auf Unterlassung derartiger Werbung

§ 5c. KSchG

(1) Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung über folgende Informationen verfügen:

1. Name (Firma) und ladungsfähige Anschrift des Unternehmers,
2. die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung,
3. den Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern,
4. allfällige Lieferkosten,
5. die Einzelheiten der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung,
6. das Bestehen eines Rücktrittsrechts, außer in den Fällen des § 5f,
7. die Kosten für den Einsatz des Fernkommunikationsmittels, sofern sie nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
8. die Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises sowie
9. die Mindestlaufzeit des Vertrages, wenn dieser eine dauernde oder wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

(2) Die in Abs. 1 genannten Informationen müssen dem Verbraucher klar und verständlich in einer dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepaßten Art und Weise erteilt werden. Ihr geschäftlicher Zweck muß unzweideutig erkennbar sein.

(3)

Artikel 4 Fernabsatz-Richtlinie (97/7/EG)

Vorherige Unterrichtung

(1) Der Verbraucher muß rechtzeitig vor Abschluß eines Vertrags im Fernabsatz über folgende Informationen verfügen:

- a) Identität des Lieferers und im Fall von Verträgen, bei denen eine Vorauszahlung erforderlich ist, seine Anschrift;
- b) wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung;
- c) Preis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern;
- d) gegebenenfalls Lieferkosten;
- e) Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung;
- f) Bestehen eines Widerrufsrechts, ausser in den in Artikel 6 Absatz 3 genannten Fällen;
- g) Kosten für den Einsatz der Fernkommunikationstechnik, sofern nicht nach dem Grundtarif berechnet;
- h) Gültigkeitsdauer des Angebots oder des Preises;
- i) gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrags über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen, wenn dieser eine dauernde oder regelmässig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat.

(2) Die Informationen nach Absatz 1, deren kommerzieller Zweck unzweideutig erkennbar sein muß, müssen klar und verständlich auf jedwede der verwendeten Fernkommunikationstechnik angepasste Weise erteilt werden; dabei sind insbesondere die Grundsätze der Lauterkeit bei Handelsgeschäften sowie des Schutzes solcher Personen, die nach den Gesetzen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht geschäftsfähig sind (wie zum Beispiel Minderjährige), zu beachten.

(3) ...

Willenserklärung durch "Auto-Reply"

LG Köln 16.4.2003, 9 S 289/02

Die Klägerin bestellte in einem Internetshop einen Projektor zum Preis von € 3.001,55. Unmittelbar darauf (16:34 Uhr) wurde per Auto-Reply (in Realität wohl eher eine Server-Applikation) eine E-Mail an die Klägerin verschickt. Diese hatte folgenden Inhalt: "Der erteilte Auftrag wird bald ausgeführt." Kurz darauf erfolgte beim Beklagten die händische Kontrolle der Bestellung und es wurde bemerkt, dass der Preis falsch angegeben war. Es wurde daher um 17:00 Uhr eine E-Mail verschickt, in welcher der Verkauf zu diesem Preis abgelehnt wird. Der normale Preis der Ware beträgt ca. € 6.000,-

Klagebegehren: Vertragserfüllung zum Preis von € 3001,55 (bzw. Erfüllungsinteresse)

Achtung: Deutsches Irrtumsrecht unterscheidet sich beachtlich vom Österreichischen!

Geltung von AGBs - "Speicherriegel"

LG Essen 13.2.2003, 16 O 416/02

Im Internet wurden vom Beklagten SDRAM Speicherriegel (512 MB) zum Preis von € 1,91 pro Stück angeboten. Von der Klägerin wurden hiervon 99 Stück bestellt. Noch in der Online-Übersicht wurde der Stückpreis mit € 1,91 wiederholt. Direkt über dem Bestell-Button befand sich der folgende Hinweis (Link aber nur in Navigationsleiste oder Fußzeile!), welcher vom weiteren Text durch Absätze getrennt war: "Mit dem Abschluss Ihrer Bestellung akzeptieren Sie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen [AGB]." In den AGB befindet sich folgende Regelung: "Die Annahme Ihrer Bestellung erfolgt durch Versendung der Ware." Nach der Bestellung wird eine Bestätigung folgenden Inhalts angezeigt: "Vielen Dank für Ihre Bestellung! Ihre Bestellnummer lautet: ... Sie haben folgende Waren bestellt: ...". Per E-Mail wurde später nochmals bestätigt: "Folgende Bestellung liegt uns vor:", wobei wieder der Preis von € 1,91 enthalten war. Wiederum später erklärte die Beklagte der Klägerin per E-Mail dass es sich um eine Falschauszeichnung handelte und die Lieferung verweigert wird. Der wahre Wert der Speicherriegel liegt bei ca. € 190,-.

Klagebegehren: Vertragserfüllung zum Preis von € 1,91

AGB bei Fernabsatzverträgen

LG Waldshut-Tiengen 7.7.2003, 3 O 22/03 KfH

Folgende AGB-Bestandteile wurden (u.A.) verboten:

- a) In denen das Rückgaberecht des Verbrauchers für benutzte und/oder nicht original verpackte und/oder preisreduzierte und/oder im Rahmen von Sonderverkaufsaktionen verkaufte Ware ausgeschlossen wird
- b) In denen die Kosten für die Rücksendung der Ware infolge Ausübung des Rückgaberechts dem Verbraucher auferlegt werden
- c) In denen festgelegt ist, dass die Frist zur Ausübung des Rückgaberechts mit dem Rechnungsdatum der betreffenden Ware beginnt
- d) In denen als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers bestimmt ist

Achtung: Deutsches Recht (siehe insbesondere Punkt b)!

Widerrufsrecht bei Standardsoftware

LG Memmingen 10.12.2003, 1H O 2319/03

Der Kläger bestellte beim Beklagten telefonisch eine Standardsoftware (d.h. normale Verpackung, keine Anpassung, etc; ein fertiges Produkt zum einfach so kaufen und verwenden). In der Rechnung wurde (ohne vorherige Vereinbarung!) angeführt "Dieser Artikel wird speziell für Sie bestellt und kann nicht storniert oder zurückgegeben werden". Daraufhin erfolgte eine außergerichtliche Aufforderung, eine Unterlassungserklärung abzugeben (wohl eine "Abmahnung"). Dies erfolgte nicht.

Klagebegehren: Untersagung der AGB-Bestandteile und Ordnungsstrafe bei Zuwiderhandlung (€ 250.000,- oder 6 Monate Ordnungshaft für Geschäftsführer) als wettbewerbswidriges Verhalten

Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen –

"Customized PC"

BGH 19.3.2003, VIII ZR 295/01

Der Beklagte vertreibt Personalcomputer, welche im Baukastensystem nach Kundenwünschen zusammengestellt und konfiguriert werden. Der Kläger bestellte schriftlich (nach telefonischer Vorbesprechung) ein Notebook nach seinen Wünschen mit Zusatzausstattung (Car-Adapter, externe Festplatte, ...). Das Notebook wurde geliefert, überprüft und für in Ordnung befunden. Nach 14 Tagen jedoch widerrief er den Kaufvertrag, da einige der Zusatzteile nicht geliefert wurden.

Klagebegehren: Rückabwicklung des Vertrages, Erstattung der Kosten für die Überprüfung des Notebooks und der Rücksendekosten

Widerrufsrecht bei Internet-Auktionen

BGH 3.11.2004, VIII ZR 375/03

Der Kläger handelt gewerblich mit Schmuckstücken und stellte auf eBay ein 15,00 ct. Diamanten-Armband um € 1,- ein. Der Beklagte gab das höchste Gebot ab, verweigerte jedoch dann die Abnahme und Bezahlung.

Klagebegehren: Bezahlung des Armbandes